

3900	Brett:	8
	Band:	/



Deliberatorien und Diarium,
betreffend ausschließlich ritterschaftliche Angelegenheiten.
1871/72.



3

38957 17464

Inhaltsverzeichnis der Deliberatorien.

№№

- 1) Ausschließung des C. G. M. von Maydell aus der Matrikel.
- 2) " des C. von Hefking.
- 3) Dotation der Gräfin Medem.
- 4) Uebernahme der Capitalien des Katharinenstifts durch die Ritterschaft.
- 5) Darlehn an die Hauptmannswidme Ulpen.
- 6) Ankauf eines Grundstückes für das Goldingensche Gymnasium.
- 7) Bauerrentenbank.
- 8) Aufhebung der freien Jagd.
- 9) Willigung für den Baron von Rahden.
- 10) Willigung für den Ritterschafts-Arzt Dr. von Korff.

Diarium.

38957 17464

Nr inv.	3	Auto	D
Dział		Tytuł	
Znak miejsca		Data	
U w a g i:			

Nr czytelni	D a t a	
	wpis.	zaw.

Biblioteka Miejska w Inowrocławu

17464/C



002-017464-00-0

1.

Deliberatorium der Correlations-Commission.

Die Ritterschaft wolle, gemäß des ihr zustehenden Rechtes (Provinzial-Codex Theil II. Art. 890 u. ff.) den Baron Ernst Georg Michael von Maydell aus der Kurländischen Ritterschafts-Matrikel ausschließen.

Frage:

Soll das geschehen?

Sentiment der Landboten:

Laut Conferenzialschluß von 1870 § 14 war besagtem Baron Ernst Georg Michael von Maydell bis zum nächsteinfälligen Landtage die gesetzliche vorgeschriebene Zeit zur Rechtfertigung eingeräumt worden. Diese Frist ist trotz der in der Gouvernements-Zeitung veröffentlichten Proclamation verstrichen ohne benutzt zu werden, so daß gegenwärtig der Ritterschaft das Recht zusteht, in Anwendung des Art. 895 des Provinzial-Codex Theil II. die Streichung des Baron Ernst Georg Michael von Maydell aus der Kurländischen Matrikel zu beschließen.

2.

Deliberatorium der Correlations-Commission.

Eine Kurländische Ritterschaft wolle beschließen, dem Baron Cäsar von Henking für wissenschaftlichen Ankauf gestohlenen Gutes den Zutritt zu den Kurländischen Ritterschafts-Versammlungen zu verwehren und ihm die zu einer

Rechtfertigung gesetzlich zustehende Frist bis zum nächsten ordinären Landtage einräumend, den Ritterschafts-Comité dahin zu instruiren, obbesagten Baron Cäsar von Heyking von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen, die von ihm eingehende Erklärung entgegenzunehmen und dem nächsteinfälligen ordinären Landtage zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen.

Frage:

Soll das geschehen?

3.

Deliberatorium der Correlations-Commission.

Die Frau Gräfin Elisabeth von Medem, geborene von Fircks, und der Vorstand des Diaconissenvereins haben die 2, dem Zweck der Diaconie dienende Häuser in Mitau der Kurländischen Ritterschaft zu Eigenthum donirt, mit der Zweckbestimmung, daß jene Häuser, modo deren Revenüen und eventuell Verkaufserlös, auch in Zukunft dem Dienste der christlichen Liebe und Barmherzigkeit auf Grund des Bekenntnisses der Evangelisch-lutherischen Kirche gewidmet, die nähern Modalitäten der Realisirung solchen Zweckes aber ganz dem freien, an keinerlei Rechenschaftslegung und Verantwortlichkeit gebundenen Ermessen der Kurländischen Ritterschaft anheimgegeben sein sollen.

Die Plenarversammlung des Ritterschafts-Comité hat hierauf diese Donation unter dem Vorbehalt der Ratification durch den Landtag zu acceptiren beschlossen. Hierauf hat der Ritterschafts-Comité mit dem Vorstande des Diaconissenvereins, unter gleichem Vorbehalte, einen Vertrag wegen Ueberlassung jener Häuser an den Diaconissenverein zum precaristischen Besitze abgeschlossen.

1. Frage:

Sollen die Donationen der Gräfin Medem und des Vereins für weibliche Diaconie in Kurland angenommen werden?

2. Frage:

Soll der Vertrag des Ritterschafts-Comité mit dem Vorstande des Diakonissenvereins ratihabirt werden?

Sentiment der Landboten:

Aus den Acten ist ersichtlich, daß — unter Vorbehalt der Ratihabition durch den Landtag — von dem Ritterschafts-Comité

I. als donationes cum modo acceptirt werden sind:

a) von der Gräfin Elisabeth von Medem, geborenen von Fircks, das in Mitau sub Nr. 25 im III. Quartal belegene Haus sammt Zubehör, — sowie

b) von dem Verein für weibliche Diaconie in Kurland das in Mitau sub Nr. 25 Litt. A. im III. Quartal belegene Grundstück sammt Zubehör, — und

II. unter dem 27. Mai 1871 mit dem Verein für weibliche Diaconie in Kurland ein Vertrag geschlossen ist, durch welchen die bezeichneten Immobilien dem besagten Verein zum precaristischen Besitze und namentlich unter der Bedingung übergeben werden, daß der Verein die Immobilien qu. wohl conservire und der Ritterschaft — nach vorhergegangener halbjährlicher Kündigung — wieder zurückgebe.

Wenn demnach der Accept der vorstehend bezeichneten Donationen und die Vergebung der domirten Immobilien an den Verein für weibliche Diaconie in Kurland mit keinerlei onereusen Bedingungen für die Ritterschaft verbunden

sind, — durch solchen Accept aber und durch die bezeichnete Vergebung für die, von den Darbringern intendirte, fromme Stiftung eine solidere Begründung gewonnen wird, — so empfehlen die Landboten die von dem Ritterschafts-Comité nachgesuchte Ratihabition und erwarten die Bejahung beider, obigem Deliberatorio angehängten Fragen.

4.

Deliberatorium.

Um den Capitalien des St. Catharinen-Stiftes für die Zukunft die größtmögliche Sicherheit zu gewähren, möge die Ritterschaft sämtliche Stifts-Capitalien vom Curator gegen Quittung empfangen und dieselben, wie es bereits mit der Summe von 32666²/₃ Rubel geschehen, als Selbstschuldnerin an sich nehmen und dem Curator die Zinsen halbjährlich vor dem 12. Juni und vor dem 12. December jeden Jahres auszahlen. (Hasenpoth, Sackenhäusen, Eckau, Doblen, Bauske, Zabeln, Talsen.)

Frage:

Soll das geschehen?

Sentiment der Landboten:

Insofern schon gegenwärtig die Stifts-Capitalien im asservatorio der Ritterschaft sich befinden, ihre Verwaltung aber gewisse Inconvenienzen für die Ritterschafts-Kentei dadurch möglicherweise nach sich ziehen könnte, daß jenes Capital in Werthpapieren besteht, über deren Umsatz und Coursverhältnisse doch immerhin Meinungsverschiedenheiten zulässig sind, während endlich weder für das Stift, noch für die Ritterschaft aus solcher Verwaltung irgend welcher Gewinn erwachsen kann, so empfehlen die Landboten die Ablehnung des diesbezüglichen Deliberatorii.

5.

In Veranlassung des Schreibens des Aurländischen Ritterschafts-Comité vom 16. November d. J., betreffend die Bitte des Goldingenschen Herrn Hauptmanns von der Brüggen um ein Darlehn aus der Ritterschafts-Casse, behufs Neudeckung einiger Dächer der Hauptmannswidme Alpen, haben sich die Landboten zur Einbringung nachstehender

Deliberatorien
geanlaßt gesehen:

- 1) Der Ritterschafts-Comité wird dahin instruiert, daß derselbe von sich aus und nach eigener Einsicht in die localen Verhältnisse — etwa durch den örtlichen Herrn Kreismarschall — nach Maßgabe der Bau-nothwendigkeit qu. Dächer, ein dem entsprechendes Darlehn an den augenblicklichen Inhaber der Hauptmannswidme Alpen auskehre.

Frage:

Soll das geschehen?

- 2) Daß der Ritterschafts-Comité nicht nur die gebotene Aufsicht über ordnungsmäßige Verwendung des Darlehns ausüben, sondern gleichzeitig bei Auskehrung eines Darlehns zur Reparatur der Dächer, eine derartige Rückerstattung desselben nebst Zinsen durch Annuitäten festsetze, daß zu demselben Behufe kein neues Darlehn, vor Abzahlung dieses, nothwendig werden kann.

Frage:

Soll das geschehen?

Sentiment der Landboten:

Die Landboten empfehlen beide Deliberatorien dem Lande zur Annahme.

6.

Deliberatorium der Landboten.

Die Ritterschafts-Repräsentation wird instruiert, mit der den Bau des Goldingenschen Gymnasialgebäudes ausgeführt habenden Actiengesellschaft, resp. der Stadt Goldingen, zu dem Zweck in Unterhandlung zu treten, um durch Auskehrung eines entsprechenden, den ritterschaftlichen Mitteln zu entnehmenden Capitals das volle Eigenthumsrecht an dem Goldingenschen Gymnasialgebäude sofort zu erwerben; auch soll die Ritterschafts-Repräsentation namens der Ritterschaft autorisirt sein, obigen Vertrag definitiv abzuschließen.

Das nach Maßgabe obigen Beschlusses verwendete ritterschaftliche Capital soll in gleicher Weise aus den Mitteln des Gymnasialetats verzinst und amortisirt werden, wie solches bisher der Actiengesellschaft, resp. der Stadt Goldingen gegenüber geschehen ist.

Frage:

Soll das geschehen?

Sentiment der Landboten:

Verzinsung und Amortisation des Baucapitals des Goldingenschen Gymnasiums wird aus landschaftlichen Mitteln bestritten; doch nach dem gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältniß wird nicht die Ritter- und Landschaft allendliche Eigenthümerin des Gymnasialgebäudes, sondern die resp. Actiengesellschaft. Offenbar wird dadurch nicht nur das pecuniäre Interesse der Ritter- und Landschaft geschädigt, sondern auch die fernere Existenz des Gymnasii möglicherweise in Frage gestellt, da sich nicht absehen läßt, welche Bestimmung dereinst die Eigenthümerin dem Gebäude geben, resp. welche Miete dieselbe beanspruchen wird, — die Annahme obigen Vorschlages auferlegt der Ritterschaft keinerlei finanzielle Opfer; es wird hierdurch nur die von mannig-

faltigen Gesichtspunkten aus vortheilhaft erscheinende Anlage eines vorhandenen Capitals effectuirt.

Aus diesen Gründen empfehlen die Landboten dringend die Annahme dieses Deliberatorii.

7.

Deliberatorium.

Die Ritterschaft wolle, wie folgt, beschließen:

- a) Die Kurländische Ritterschaft gründet eine Rentenbank, deren Zweck ist: die Erleichterung, Beschleunigung und Sicherung der Umwandlung des bäuerlichen Pachtbesizes in Eigenthum;
- b) die Rentenbank löst auf Gesinde ingrossirte Obligationen ab, bis zum Betrag des nach den Taxgrundsätzen des Kurländischen Creditvereins ermittelten vollen Taxwerthes, vermittelt von ihr ausgestellter, von der Hypothekenbehörde beglaubigter, von der Kurländischen Ritterschaft für Capital und Zinsen garantirter Rentenbriefe;
- c) die Rentenbriefe tragen $4\frac{1}{2}\%$ jährlicher Zinsen, werden verrentet und getilgt durch eine von den Eigenthümern der verpfändeten Gesinde durch 44 Jahre hindurch jährlich zu zahlende Annuität des Betrages der abgelösten Obligationen. — Diese Annuität darf nur mit Einwilligung der resp. Schuldner erhöht werden. Die Rentenbriefe sind gleich nach dem Darlehn des Credit-Vereins wo nöthig locirt und haben dieselben Rechte wie die Kurländischen Pfandbriefe. Die Tilgung geschieht durch jährliche Ausloosung im Betrage der jährlichen Tilgungsquote;
- d) Die Rentenbank genießt alle Rechte des Kurländischen Creditvereins;
- e) die Form der Controle und Verwaltung wird von der Kurländischen Ritterschaft autonom bestimmt;

f) die Kosten der Verwaltung trägt die Ritterschaft. Die Kosten der Obligationsablösung werden von den Obligationsschuldnern getragen. (Grenzhof und Sessau.)

Frage:

Soll das geschehen?

Sentiment der Landboten:

Das Ziel des, von den Kirchspielen Grenzhof und Sessau pro deliberatorio gestellten Antrages ist die „Erleichterung, Beschleunigung und Sicherung der Umwandlung des bäuerlichen Pachtbesitzes in Eigenthum.“ — Zur Erreichung dieses Zieles soll ein Institut creirt werden, das — auf Kosten der Ritterschaft unterhalten — den Käufern bäuerlicher Grundstücke einen Credit eröffnet bis zur Höhe der Schätzung des Creditvereins.

Wenn ein solches Institut irgend segensreich wirken soll, so muß die Thätigkeit desselben eine große Ausbreitung erhalten, was die Kosten seiner Verwaltung bis gegen 20000 Rubel jährlich steigern würde, — ein materielles Opfer, das völlig unmotivirt — auch von denjenigen Gütern der Adelsfahne getragen werden müßte, die von dem Institute quaest. keinen Gebrauch machen können. Der Gebrauch aber des, von dem vorgeschlagenen Institute dargebotenen Credits dürfte voraussichtlich ein nur sehr seltener sein, weil derselbe ein zu theurer ist; denn die, von dem Institute zu emittirenden Werthzeichen — die Rentenbriefe — würden einen bei weitem geringern Werth auf dem Geldmarkt repräsentiren, als z. B. die unkündbaren Pfandbriefe des Kurländischen Creditvereins, weil die Rentenbriefe im Vergleich zu den bezeichneten Pfandbriefen

- 1) einen schlechteren hypothekarischen locus einnehmen;
- 2) eine geringere Rente (nur $4\frac{1}{2}\%$ tragen, und
- 3) sehr viel langsamer zur Ausleihung gelangen, da die Tilgung 44 Jahre währt.

In Analogie des Standes anderer Werthpapiere würden diese Rentenbriefe für den Käufer eines bäuerlichen Grundstückes kaum zu einem Werthe von 75 % realisirbar sein; und hätte derselbe mithin — die Tilgungsannuitäten nicht mitgerechnet — für diesen Credit nicht allein mindestens 6 % zu zahlen, sondern auch noch für die erhaltenen 75 den vollen Nominalbetrag von 100 zu tilgen.

Wenn demnach die Creirung des vorgeschlagenen Creditinstituts schon durch den Unterhalt desselben der Ritterschaft enorme Opfer obtrudiren würden, solchen gewissen Opfern gegenüber aber ein nur sehr fraglicher Erfolg in Aussicht genommen werden kann, — und wenn dieser Gegensatz an sich noch nicht genügen sollte, um die Creirung des Instituts mehr als bedenklich erscheinen zu lassen, so dürfte ein Blick auf den Schluß des Punktes b obigen Deliberatorii jeden Zweifel in dieser Beziehung beseitigen: Es ist da daß die zu emittirenden Rentenbriefe quoad Capital und Zinsen von der Ritterschaft zu garantiren seien. — Abgesehen davon, daß das ganze Unternehmen der Ritterschaft als solchen (und wol auch nach der Ansicht der Antragsteller) — selbst unter Annahme der günstigsten Bedingungen — niemals lucrativ werden könnte, — wird ihr hier die Garantie für Summen zugemuthet, deren Betrag — vorläufig unberechenbar — eventuell eine Höhe erreichen kann, die dasjenige Vermögen, das die Ritterschaft qua Corporation besitzt, bei weitem übersteigt. — Mit diesem corporativen Vermögen wäre also die geforderte Garantie noch nicht prästirt, und müßte demnach auch das Privatvermögen der Glieder der Ritterschaft in Mitleidenschaft gezogen werden, — wozu der Landtag nicht berechtigt sein dürfte.

In Erwägung alles dessen und im Hinblick auf den Zusammenhang der einzelnen untrennbaren Punkte des ganzen Deliberatorii, empfehlen die Landboten die Verwerfung des letztern.

8.

Deliberatorium.

I. Das Land wolle beschließen, den Ritterschafts-Comité im Allgemeinen und den Herrn Landesbevollmächtigten speciell zu bitten: es möge ein Gesetz exportirt werden, das die freie Jagd in fremder Grenze aufhebt, wobei das Land im vollen Vertrauen zu ihrem verehrten Herrn Landesbevollmächtigten es ihm überläßt, beim Export obigen Gesetzes das Land möglichst vor lästigen Nebenbedingungen zu schützen. (Bitten.)

II. Den Ritterschafts-Comité dahin zu instruiren, bei Einer hohen Staatsregierung ein Gesetz auszuwirken, welches die Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden, — sei es auf Krons- oder Privatgütern, — untersagt. (Neuenburg.)

Frage:

Soll das geschehen?

Sentiment der Landboten:

Bei der unpräcisen Fassung der beiden Deliberatorien wird auf die, auf der brüderlichen Conferenz von 1870 deutlich ausgesprochenen Wünsche des Landes verwiesen, und ohne weiteres Sentiment die Verneinung obiger Frage empfohlen.

9.

Deliberatorium der Plenarversammlung der Ritterschafts-
Repräsentation.

Dem Baron Nahden in Halle als einmalige Unterstützung 500 Rubel zu bewilligen.

Wird gewilligt?

1. Frage:

Werden 500 Rubel gewilligt?

2. Frage:

Sentiment der Landboten:

Der völlig erblindete Baron Rahden befindet sich mit seiner zahlreichen Familie in Halle in drückendster Noth. Die äußerste Hülfbedürftigkeit der Familie wird von glaubwürdigster Seite bezeugt. Die Plenarversammlung befürwortet aus diesen Gründen bei der Ritterschaft die Bewilligung einer Unterstützung von 500 Rubel für die Familie des Baron Rahden. Die Landboten schließen sich auf das wärmste und einstimmig dieser Befürwortung an.

10.

Deliberatorium der Plenarversammlung der Ritterschafts- Repräsentation.

Dem Ritterschafts-Arzt Dr. von Korff möge zu einer Badereise ins Ausland die Summe von 500 Rubel von der Ritterschaft bewilligt werden.

Wird gewilligt?

1.- Frage:

Werden 500 Rubel gewilligt?

2. Frage:

Sentiment der Landboten:

In Berücksichtigung der 43jährigen pflichttreuen Dienste und der zerütteten Gesundheit des Herrn Dr. von Korff, Arztes auf den Ritterschaftsgütern, empfiehlt sich dringend die Annahme vorstehenden Deliberatorii.

1. Frage

2. Frage

3. Frage

4. Frage

5. Frage

Die chemische Verbindung des Stickstoffs mit dem Sauerstoff ist ein Gas, welches in der Luft enthalten ist. Es besteht aus einem Atom Stickstoff und einem Atom Sauerstoff. Die chemische Formel ist N_2O . Es ist ein farbloses, geruchloses Gas, welches in Wasser löslich ist. Es wird durch die Einwirkung von Licht auf Stickstoff und Sauerstoff erzeugt.

10.

Die chemische Verbindung des Stickstoffs mit dem Sauerstoff ist ein Gas, welches in der Luft enthalten ist. Es besteht aus einem Atom Stickstoff und einem Atom Sauerstoff. Die chemische Formel ist N_2O . Es ist ein farbloses, geruchloses Gas, welches in Wasser löslich ist. Es wird durch die Einwirkung von Licht auf Stickstoff und Sauerstoff erzeugt.

Die chemische Verbindung des Stickstoffs mit dem Sauerstoff ist ein Gas, welches in der Luft enthalten ist. Es besteht aus einem Atom Stickstoff und einem Atom Sauerstoff. Die chemische Formel ist N_2O . Es ist ein farbloses, geruchloses Gas, welches in Wasser löslich ist. Es wird durch die Einwirkung von Licht auf Stickstoff und Sauerstoff erzeugt.

1. Frage

2. Frage

3. Frage

4. Frage

5. Frage

Die chemische Verbindung des Stickstoffs mit dem Sauerstoff ist ein Gas, welches in der Luft enthalten ist. Es besteht aus einem Atom Stickstoff und einem Atom Sauerstoff. Die chemische Formel ist N_2O . Es ist ein farbloses, geruchloses Gas, welches in Wasser löslich ist. Es wird durch die Einwirkung von Licht auf Stickstoff und Sauerstoff erzeugt.

Diarium.

mirrored

Actum den 23. November 1871.

Sitzung der Ritterschafts-Deputirten.

Der Herr Deputirte für Ueberlauß erklärte Namens der Oberhauptmannschaft, daß die Stimme des Kirchspiels Dünaburg auf den Herrn Mitdeputirten von Nerst übertragen sei.

Der Herr Landbote von Ambothen trug Namens der Redactions-Commission vor:

Deliberatorium der Plenarversammlung der Ritterschafts-Repräsentation in verbis: „Der völlig erblindete 2c.“, nebst befürwortendem Sentiment in verbis: „Die Landboten 2c.“

Das befürwortende Sentiment wurde einstimmig angenommen.

Der Herr Landbote von Nerst: Bis die Annahme des von der Landbotenstube befürworteten Antrages vom Lande angenommen, könne es zu spät werden, um noch wirksam Hülfe zu schaffen. Die Lage des Herrn Baron von Rahden, wie sie eben geschildert, lasse schleunige Hülfe nothwendig erscheinen. Redner proponire daher:

„Es möge die Landesversammlung an den Ritterschafts-Comité das Ersuchen richten, dem Herrn Baron von Rahden gleich die Summe von 500 Rubel unter Vorbehalt der Indemnitätsertheilung Seitens der Ritterschaft, eventuell unter Garantie sämtlicher Landboten, zu senden.“

Bei der über vorliegenden Antrag erfolgten namentlichen Abstimmung ergab es sich, daß zwei und dreißig Stimmen affirmativ gestimmt, die Stimme von Alschwangen aber geruht hatte.

Der später erschienene Herr Deputirte für Allschwangen erklärte zu Protokoll, daß auch er dem Antrage beistimme.

Der Herr Landbote für Ambothen trug Namens der Redactions-Commission vor: Schreiben des Ritterschafts-Comité in verbis: „Der seit 1828 zc.“, enthaltend Antrag der Plenarversammlung der Ritterschafts-Repräsentation auf Bewilligung der Mittel zu einer Badereise ins Ausland für den Herrn Ritterschafts-Arzt Dr. Baron von Korff nebst befürwortendem Sentiment in verbis: „In Berücksichtigung zc.“

Wurde angenommen.

Der Herr Landbote von Ambothen schlug Namens der Redactions-Commission vor folgendes Deputirten-Deliberatorium, betreffend Ankauf eines Grundstückes für das Goldingensche Gymnasium der Ritterschaft zur Beschlußfassung zu unterlegen in verbis: „Die Ritterschafts-Repräsentation wird instruiert zc.“ und motivirte die Einbringung desselben durch Darlegung folgender Thatumstände. Gegenwärtig werde für das Schullocal an eine Actien-Gesellschaft eine Miethe von 900 Rubel von der Ritter- und Landschaft gezahlt. Aus dieser Summe werden durch den Vorstand der Actien-Gesellschaft die Zinsen des Capitals im Betrage von praeter propter 800 Rub. und eine Amortisation der Actien im Betrage von 100 Rub. jährlich bestritten, wobei jedoch auch diejenigen Actieninhaber, deren Actien ausgelooft, Miteigenthümer des Grundstückes blieben, freilich ohne Rentengenuß, so lange nicht alle Actien ausgelooft. Es zahle mithin die Ritter- und Landschaft nicht allein die Zinsen, sondern auch einen Sinkingsfond zum Besten der Actionaire. Es erscheine somit vertheilhafter, daß die Ritterschaft, welche die Capitalmittel dazu besitze, das Grundstück von der Actien-Gesellschaft käuflich erwerben und durch die von der Ritter- und Landschaft gezahlte Miethe das Capital verzinsen und amortisiren lasse. Es werde dadurch auch der Bestand des Goldingenschen Gym-

naßums gesicherter, da die Miethe des in Rede stehenden Grundstückes nur auf 6 Jahre abgeschlossen, von denen schon 3 verflossen. Referent bittet um Zulassung des vorgeschlagenen Deputirten-Deliberatoriums.

Der Saal genehmigte die Zulassung.

Der Deputirte für Ambothen verlas hierauf ein befürwortendes Sentiment in verbis: „Verzinsung und Amortisation etc.“ und trug auf Annahme desselben vor.

Der Herr Landbotenmarschall erklärte die Discussion über den vorliegenden Gegenstand für eröffnet.

Der Herr Deputirte von Allschwangen machte darauf aufmerksam, daß der Ankauf des Grundstückes nicht so leicht zu bewerkstelligen sei, da, wie er gehört, die Stadt das betreffende Grundstück zu erwerben beabsichtige, der Preis dafür dürfte sich also nicht so niedrig stellen und scheine ihm die dem Ritterschafts-Comité ertheilte Instruction, das Grundstück unter allen Umständen zu erwerben, eine zu weit gehende zu sein. Redner beantrage daher: „Den Ritterschafts-Comité dahin zu instruiren, daß derselbe mit den Actionairen und der Stadt Goldingen in Unterhandlung wegen Ankaufs des in Rede stehenden Grundstückes trete und das Resultat derselben dem Lande in Kreisversammlungen zur Beschlußfassung darüber unterlege.“

Der Herr Deputirte für Doblen beantragt: „Den Ritterschafts-Comité zu instruiren, das betreffende Grundstück für eine Summe bis zum Betrage der gezeichneten Actien anzukaufen.“

Der Deputirte für Ambothen wies auf die Schwierigkeit der Abwicklung des Kaufgeschäfts hin, wenn der Antrag des Herrn Deputirten von Allschwangen angenommen und auf die Unvorsichtigkeit, welche in dem Antrage des Herrn Deputirten von Doblen liege, wenn der Käufer den von ihm in Aussicht genommenen Kaufpreis zum voraus publicire. Es empfehle sich daher den

Definitiven Abschluß des Kaufgeschäfts der Repräsentation zu überlassen, zumal die Instruction nur von einem entsprechenden, d. h. also dem Werthe entsprechenden, Preise rede.

Der Herr Deputirte für Doblen zieht seinen Antrag zurück.

Der Herr Deputirte für Allschwangen: In dem vorliegenden Falle glaube er nicht, daß der Abschluß des Kaufgeschäfts durch eine Berufung an die Ritterschaft verzögert werden würde, doch ziehe auch er seinen Antrag zurück.

Das von der Redactions-Commission vorgeschlagene Sentiment wird hierauf angenommen.

Der Herr Landbote für Mittau als Glied der Redactions-Commission trägt ein Gesuch des Buchhändlers Behre vor, wornach derselbe um eine Unterstützung Seitens der Ritterschaft bei der Herausgabe eines Baltischen resp. Kurländischen Wappenbuches bittet. Referent schlug vor, die Bitte um eine von der Ritterschaft zu gewährende Garantie abzuschlagen, dagegen die Subscriptionsliste den Herren Kirchspielsconvocanten mit der Bitte zuzusenden, daß sie den Kirchspielseingewessenen zur Einsicht resp. Zeichnung vorgelegt werde.

Der Herr Deputirte für Sackenhäusen hält dafür, daß das Gesuch des Buchhändlers Behre abzuweisen und ihm es zu überlassen sie, sich die nöthige Zahl von Subscribenten zu schaffen.

Die Landbotenstube schließt sich dieser Ansicht des Herrn Deputirten für Sackenhäusen an.

Der Herr Deputirte von Hasenpoth als Glied der Correlations-Commission trug vor: Deliberatorium in verbis: „Ihre Correlations-Commission u.“, betreffend Ausschließung des Herrn Baron v. Heyking aus dem Indigenat.

Wurde an die Redactions-Commission verwiesen.

Der Herr Landbote für Mitau trug vor: Deliberatorien, betreffend Aufhebung der freien Jagd:

- 1) des Kirchspiels Wilten in verbis: „Das Land wolle beschließen zc.“;
- 2) des Kirchspiels Neuenburg in verbis: „Den Ritterschafts-Comité dahin zu instruiren zc.“,

nebst einem ablehnenden Sentiment in verbis: „Bei der unpräcisen Fassung zc.“ und beantragte die Annahme dieses Sentiments. Die Redactions-Commission beantrage dagegen die Reassumirung des bezüglichen Conferenzialschlusses vom Jahre 1870.

Der Herr Landesbevollmächtigte: Das vorliegende Deliberatorium enthalte eine weitergehende Instruction für die Ritterschafts-Repräsentation als der betreffende Conferenzialschluß. Letztere enthalte gewisse Restrictionen, knüpfe beispielsweise die Aufhebung des Jagdrechts an die Bedingung der Emanirung eines Jagdgesetzes. Werde das Deliberatorium verworfen, so bleibe der Conferenzialschluß als Instructionspunkt bestehen. Die Versammlung nahm das ablehnende Sentiment der Redactions-Commission an.

Nach Erschöpfung des vorliegenden Materials setzt der Herr Landbotenmarschall auf die Tagesordnung für die nächste ritterschaftliche Versammlung:

- 1) Bau der Wohnhäuser in Ottomeyershof und in Dorotheenhof.
- 2) Wählbarkeit der Nonindigenen zu Richterstellen.
- 3) Uebernahme des Capitals des Katharinen-Stifts.

Die Sitzung wurde hiemit geschlossen.

Landbotenmarschall: **Baron Rolcken.**

G. Fircks,
stellv. Secrétaire.

Actum den 2. December 1871.

Ritterschaftliche Deputirten-Versammlung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen, genehmigt und unterschrieben.

Zur Tagesordnung Nr. 1., betreffend Bau von Bohnhäusern in Ottomeyershof und Dorotheenhof trug der Herr Landbote für Ambothen vor: Einzeldeliberatorium des Kirchspiels Neuenburg, betreffend den eben erwähnten Gegenstand.

Nachdem die Abscheidung der beiden genannten Höfe von den Haupthöfen durch Landesbeschluß festgesetzt, seien diese bisherigen Beihöfe besonders verpachtet worden. Wolle man auf denselben größere Bohnhäuser bauen, so würden die Zinsen des Baucapitals den größten Theil der bisherigen Pacht verschlingen. Referent müsse sich also gegen Zulassung des vorliegenden Einzeldeliberatoriums aussprechen.

Das Deliberatorium wurde vom Saale nicht zugelassen.

Zur Tagesordnung Nr. 2. trug der Herr Landbote für Ueberlauß vor: Einzeldeliberatorium des Kirchspiels Wormen, betreffend die Wählbarkeit von Nonindigenen zu Richterämtern.

Die Fassung dieses Deliberatoriums sei unpräcise, da es die Wählbarkeit der Nonindigenen von keiner Qualifikation derselben abhängig mache und empfehle Referent daher die Zurückweisung desselben.

Das Deliberatorium wurde zurückgewiesen.

Zur Tagesordnung Nr. 4. trägt der Herr Landbote von Ambothen vor: Deliberatorien aus Goldingen und Wormen, betreffend Unterstützung des Goldingenschen Gymnasiums aus den Ueberschüssen der Ritterschafts-Casse. Referent glaubt nicht, daß durch vorstehendes Deliberatorium den Wünschen der

Kirchspiele entsprochen werden würde. Es stehe zu hoffen, daß die Ritter- und Landschaft die in Vorschlag gebrachten Unterstützungen des Goldingenschen Gymnasiums bewilligen werde. Bringe man nun auch vorstehendes Deliberatorium zur Abstimmung ans Land, so stehe zu befürchten, daß die Stimmen, welche für die Unterstützung des Goldingenschen Gymnasiums votirten, sich zwischen beiden vorliegenden Unterstützungsanträgen zersplittern würden und dadurch keiner die genügende $\frac{2}{3}$ Majorität erhielt. Redner ersucht nun die Herren Deputirten von Bormen und Goldingen, falls sie sich dazu autorisirt erachteten, im Interesse der Wünsche ihres Kirchspiels die betreffenden Deliberatorien zurückzuziehen.

Die Herren Deputirten von Bormen und Goldingen erklärten, daß sie den Anschauungen des Herrn Referenten beipflichtend die betreffenden Deliberatorien ihrer Kirchspiele zurückzögen. Der Herr Landbote für Candau trug vor Bitte der Irmlauschen Arrende-Verwaltung, betreffend Erlaß der von ihr für Heu-Reeschen zu zahlenden Summen.

Die Redactions-Commission sähe keine Veranlassung zur Erfüllung dieser Bitte der Irmlauschen Arrende-Verwaltung und hatte somit in dieser Beziehung keine Anträge zu formuliren.

Der Herr Landbotenmarschall fragte im Saale an, ob Jemand Anderes einen diesbezüglichen Antrag einbringen wolle.

Da sich Niemand dazu bereit fand, so war die Sache damit erledigt.

Der Herr Landbote für Candau trug ferner vor: Petition der Peterthalschen Arrende-Verwaltung, betreffend Erlaß resp. Stundung rückständiger Pacht. Auch in diesem Falle habe die Redactions-Commission keinen Anlaß gefunden einen bezüglichen Antrag zu stellen.

Der Herr Deputirte für Ambothen: Neben einem Erlaß suche die Arrende-Verwaltung um Stundung und ratenweise Abzahlung eines Pacht rückstandes

nach. Ein Erlaß sei nicht motivirt, zur Stundung aber erscheine ihm die Ritterschafts-Repräsentation competent zu sein. Er beantrage daher, es der Entscheidung der Ritterschafts-Repräsentation zu überlassen, in wiefern die Bitte der Peterthalschen Arrende-Bewaltung, betreffend der von ihr erbetenen Stundung und ratenweiser Abzahlung des Rückstandes, zu gewähren sei.

Die Landbotenstube schloß sich vorstehendem Antrage an.

Der Herr Deputirte für Hasenpoth trug als Glied der Correlations-Commission vor ein Deliberatorium, enthaltend den Antrag auf Ausschließung des Herrn Baron Ernst Georg Michael von Maydell aus der Matrikel nebst befürwortendem Sentiment.

Das Deliberatorium wurde zugelassen und darauf das Sentiment angenommen.

Der Herr Deputirte von Hasenpoth als Glied der Correlations-Commission trug vor: Deliberatorium, betreffend die Annahme der von der Gräfin Medem der Ritterschaft donirten und zu Zwecken der Diaconie dienenden Häuser.

Das Deliberatorium wurde zugelassen und der Redactions-Commission überwiesen.

Zur Tagesordnung Nr. 3. trug der Herr Deputirte für Mitau vor: Deliberatorien der Kirchspiele Bauske, Talsen, Zabeln, Eckau, Hasenpoth, Sackenhäusen und Doblen, betreffend Uebernahme sämmtlicher Stiftscapitalien durch die Ritterschaft nebst einem ablehnenden Sentiment.

Der Herr stellvertretende Landesbevollmächtigte: Die Stiftscapitalien werden schon gegenwärtig in der Casse der Ritterschafts-Mentel aufbewahrt. Die Uebernahme derselben Seitens der Ritterschaft ziehe Inconvenienzen nach sich, zu welchem Course z. B. seien diese in Werthpapieren bestehende Capitalien entgegenzunehmen.

Der Herr Landesbevollmächtigte: Die Verwaltung des Stiftsvermögens stehe zu dem Collegium der allgemeinen Fürsorge in gewissen Beziehungen, übernehme die Ritterschaft das Stiftsvermögen, so trete sie damit auch zum Collegium in Beziehung. Es sei nicht abzusehen, welches Interesse das Stift an der Uebernahme des Vermögens durch die Ritterschaft habe, Letzterer könne aber daraus nur Ungelegenheiten entstehen.

Der Herr Deputirte von Mitau: Wenn auch die Ritterschaft das Vermögen des Stiftes übernehme, so trete sie dadurch in keine Beziehung zum Collegium der allgemeinen Fürsorge, denn sie sei nur Schuldnerin des Stiftes.

Der Herr Mitdeputirte für Nerst wünscht die von den Herren Vorrednern geltend gemachten Motive und namentlich das, daß das aus Werthpapieren bestehende Vermögen des Stiftes in der Ritterschafts-Casse aufbewahrt werde, dem von der Redactions-Commission in Vorschlag gebrachten Sentiment hinzugefügt.

Der Herr Deputirte für Mitau: Die angeführten Motive seien aus dem Diarium ersichtlich, doch sei er gerne erbötig, dieselben auch im Sentiment aufzunehmen.

In dieser Fassung wurde das Sentiment angenommen.

Zur Tagesordnung Nr. 6 trägt der Herr Deputirte für Ambothen vor: Deliberatorium der Herren Stiftsrevidenten, betreffend die Eröffnung eines Credits auf die Ritterschafts-Casse für den Herrn Stiftscurator, falls derselbe nicht in der Lage, die Ausgaben aus den vorhandenen Mitteln zu decken.

Die Redactions-Commission glaube nicht, daß die Landbotenstube in der Lage sei, die Eröffnung eines illinitirten Credits für den Herrn Stiftscurator auf die Ritterschafts-Casse empfehlen zu können. Reichen die Mittel des Stiftes zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so habe sich dasselbe einzuschränken.

Die Redactions-Commission müsse sich daher gegen die Zulassung des Deliberatoriums aussprechen.

Der Herr Stiftsrevident, Mitdeputirter für Neuhausen: Es sei nicht möglich zum Voraus die Summen zu bestimmen, um welche der Herr Stiftscurator zu kurz käme, es könne sich hier doch nur um kleine Summen handeln und nicht in jedem Jahre dürften Zuschüsse nothwendig werden. Nach dem Deliberatorium stehe dem Ritterschafts-Comité darüber eine Controлле zu, wie das Deficit entstanden, da der Stiftscurator den Nachweis dafür zeitig einzubringen habe.

Der Herr Deputirte für Ambothen: Die Verwendung der Einnahmen sei vom Stiftscurator stiftungsmäßig auszuführen. Dem Ritterschafts-Comité stehe darüber keine Controлле zu. Wenn die in Aussicht genommene Rechnungsablegung Seitens des Stiftscurators erfolge, so sei das Deficit schon vorhanden,

Der Saal lehnte hierauf das Deliberatorium der Herren Stiftsrevidenten ab.

Zur Tagesordnung Nr. 7 trägt der Herr Deputirte von Goldingen vor: Schreiben des Kurländischen Ritterschafts-Comité, betreffend Gesuch des Herrn Goldingenschen Hauptmanns um Bewilligung eines Darlehns für die Hauptmannsvidwe Ulpen. Referent ersucht den Saal, Namens der Redactions-Commission, um die Erlaubniß, zwei diesbezügliche Deliberatorien einbringen zu dürfen und zwar:

Deliberatorium 1, betreffend Instruction für den Ritterschafts-Comité zur Ausreichung eines Darlehns an den Herrn Widmenbesitzer von Ulpen;

Deliberatorium 2, betreffend vom Ritterschafts-Comité auszuübende Aufsicht über die ordnungsmäßige Verwendung des Darlehns, resp. Rück-erstattung desselben nebst Zinsen durch Zahlung von Annuitäten Seitens der Widmenbesitzer.

Nachdem der Saal die Zulassung der von der Redactions-Commission eingebrachten Deliberatorien genehmigt, verlas der Herr Referent das befürwortende Sentiment.

Der Herr Landesbevollmächtigte: Neue Darlehen an Widmen, welche wie Ulpen die alten Darlehen noch nicht getilgt, dürften sich nur auf die Reparatur der Dächer beziehen, weil, namentlich in Bezug auf Schindeldächer, die durch die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Aussicht genommene Reihe von Jahren für die Tilgung des Darlehns länger sei, als die voraussichtliche Dauer der Dächer. Handele es sich nur um diese Fälle, so bedürfen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keiner Abänderung.

Der Herr Deputirte für Kerst: Die Herren Nutznießer der Widmen hätten wol auch die Lasten für dieselben zu tragen. Es erscheine nicht richtig, daß neue Darlehne verabsolgt werden, ehe die alten refundirt. Hat der neue Widmenbesitzer die von seinem Vorgänger übernommenen Verpflichtungen zu Wiedererstattung des Darlehns anzuerkennen?

Der Herr Landesbevollmächtigte: Die diesbezüglichen Beschlüsse der Ritterschaft seien bestätigt und nach denselben habe jeder Widmenbesitzer die zum Besten der Widme verabsolgtten Darlehne durch Annuitäten zu refundiren. In diesem Falle werde ein neuer Credit gefordert, ehe noch die alte Schuld getilgt, weil die Dauer der Tilgung der Schuld über die Dauer der Dächer hinausreiche. Für diese Darlehne sei daher eine kürzere Tilgungsfrist festzusetzen.

Hierauf wurde das empfehlende Sentiment der Redaction angenommen.

Zur Tagesordnung Nr. 8 trägt der Herr Deputirte von Ueberlaug vor: Deliberatorien der Kirchspiele Grenzshof und Sessau, betreffend Gründung einer Bauerrentenbank resp. Garantieübernahme für die von derselben zu emitirenden Papiere Seitens der Ritterschaft nebst einem ablehnenden Sentiment der Landboten.

Der Herr Landbotenmarschall: Vorliegende Deliberatorien konnten einerseits als Anträge von der Ritter- und Landschaft an die Ritterschaft qua Corporation betrachtet werden und stände es dann dieser Versammlung frei, diesbezügliche Deliberatorien an die Ritterschaft zu bringen oder nicht.

Auf der andern Seite aber habe den Kirchspielsbevollmächtigten noch kein Auftrag vorgelegen, die rein ritterschaftlichen Angelegenheiten in besonders zu diesem Zwecke zu convocirenden Versammlungen zu berathen und seien daher rein ritterschaftliche Angelegenheiten, sowie Ritter- und Landschaftliche auf denselben Versammlungen behandelt worden. In Berücksichtigung dieses letzteren Umstandes glaube er daher, daß es geboten sei, vorstehende Deliberatorien als von 2 Kirchspielen eingebrachte zu behandeln.

Der Saal stimmte dieser Auffassung bei.

Der Herr Landbote von Ambothen: Anlangend die fernere Behandlung der vorliegenden Sache, so glaube er, daß nachdem die Antragsteller erklärt, daß sie sowol die Garantie der Ritterschaft als auch diejenige der Ritter- und Landschaft im Auge gehabt, die Sache in der Versammlung der Ritter- und Landschaft nicht eher zur Verhandlung kommen könne als bis die Ritterschaft ihre diesbezüglichen Beschlüsse gefaßt haben wird.

Der Herr Landbotenmarschall: Die diesbezüglich von der Ritterschaft gefaßten Beschlüsse werden im zweiten Landtagstermine der Versammlung der Ritter- und Landschaft mitzutheilen sein.

Das ablehnende Sentiment wurde hierauf ohne Discussion einstimmig angenommen.

Zur Tagesordnung Nr. 9 trug der Herr Landbote von Ambothen vor: Deliberatorium der Correlations-Commission, betreffend Ausschließung des

Baron Cäsar von Heyking aus der Matrikel und trug Namens der Redactions-Commission in dem betreffenden Deliberatorium an Stelle der Worte „wegen offenbar ehrloser Handlungen“ die Worte des Oberhofgerichtlichen Urtheils „für wissentlichen Ankauf gestohlenen Gutes“ zu setzen.

Die Fassung des Deliberatoriums in der von der Redactions-Commission vorgeschlagenen Form wird angenommen.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Landbotenmarschall: Baron Nolcken.

C. Fircks,
stellv. Secrétaire.

Actum den 8. December Abends.

Der Herr Landbote für Ueberlauß trug Namens der Redactions-Commission vor: Deliberatorium der Correlation, betreffend Entgegennahme der von der Gräfin Medem donirten Häuser nebst befürwortendem Sentiment.

Das Sentiment wurde angenommen.

Landbotenmarschall: Baron Nolcken.

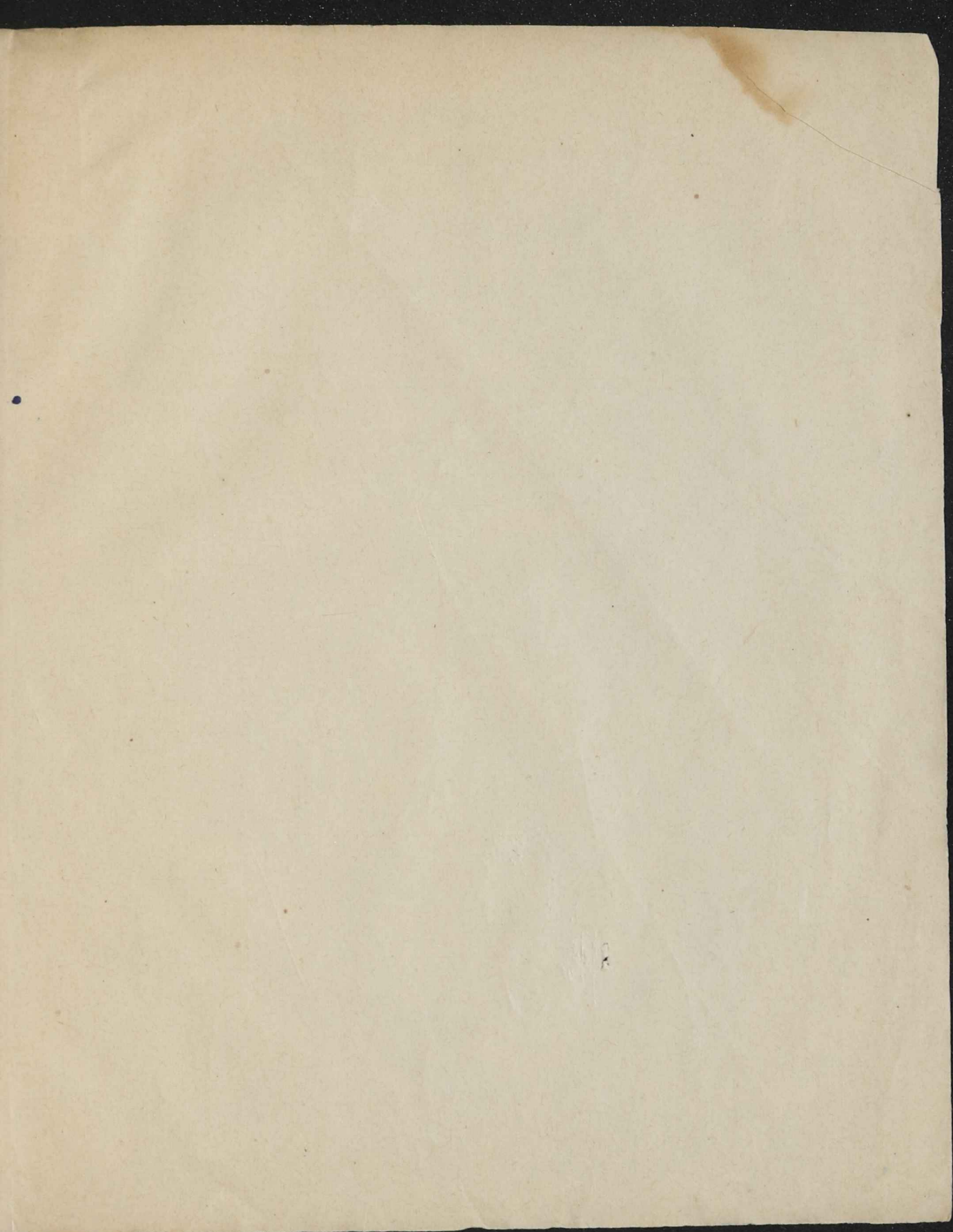
C. Fircks,
stellv. Secrétaire.

Actum den 9. December 1871.

Die Protokolle der letzten Sitzungen wurden verlesen, genehmigt und unterschrieben.

Landbotenmarschall: Baron Nolcken.

G. Firkß,
stellv. Secrétaire.



Handwritten: VIII 2
Printed: Trinity Memorial